

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 11 (1864)

46 (15.11.1864)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-524724](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-524724)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1864. Dienstag, 15. November. *N^o. 46.*

Bekanntmachungen.

1) Die Bezirksliste der im Jahre 1844 geborenen Militairpflichtigen der Stadtgemeinde Oldenburg liegt vom 21. d. M. bis zum 6. k. M. auf dem Rathhause in der Registratur des Magistrats für einen Jeden zur Einsicht und zur Anbringung etwaiger Berichtigungs- und Ergänzungsanzeigen offen. Die Militairpflichtigen, welche sich nicht in der Liste aufgeführt finden, bezw. deren Eltern und Vormünder zc. werden aufgefordert dem Magistrat bis spätestens gegen den 20. k. M. Anzeige davon zu machen, widrigenfalls die Ersteren nach Art. 27 §. 3 des Recrutirungsgesetzes vom 27. August 1861 ohne zur Loosung zugelassen zu werden in den Militairdienst treten müssen. Ist ein in der Liste als militairpflichtig Eingetragener außerhalb seiner Heimathsgemeinde gestorben, so haben die Eltern, Vormünder zc. binnen gleicher Frist beim Magistrat solches anzuzeigen und die in ihrem Besitze befindlichen Bescheinigungen oder sonstigen Nachweise über den erfolgten Tod einzuliefern. Etwaige Reclamationen sind bis zum 20. k. M. beim Magistrat anzubringen, widrigenfalls es sich die Militairpflichtigen selbst beizumessen haben, wenn zu spät eingebrachte Reclamationen im Untersuchungs-terminen keine vollständige Berücksichtigung finden.

Insofern die Reclamationen sich auf nicht sichtbare körperliche oder geistige Gebrechen stützen, sind die zu näherer Begründung derselben dienenden Beweismittel und Bescheinigungen beizubringen, insbesondere auch diejenigen Personen, welche über die behaupteten Gebrechen Zeugniß ablegen können, beim Magistrate zu sistiren.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1864 Novbr. 8.

2) Das am 21. Juli 1862 errichtete Testament des weil. Proprietairs Anton Ruchmann hies. soll am 16. Novemb. d. J. Mittags 12 Uhr publicirt werden.

(Oldenburg 1864 Novbr. 2. Amtsgerecht Abtheil. I.)

3) Der Registrator Franz Peter Ludwig Dehlmann hieselbst ist zum Vormunde über die minderjährigen Kinder des weiland

Zeitungsexpedienten Theodor Friedrich Georg Heinrich Dehlmann hieselbst bestellt. (Amtsgericht Abth. I.)

4) Die Lieferung von 6 mit Bänken verbundenen Schulpulten und einer Wandtafel für das Gymnasium hieselbst soll am Donnerstag den 17. d. M. Morgens 11 Uhr auf dem Rathhause öffentlich mindestfordernd ansverdingen werden.

Die Lieferungsbedingungen liegen in der Registratur des Magistrats zur Einsicht aus.

Oldenburg, aus der Schulcommission 1864 Nov. 12.

5) Gefunden: 1 Portemonnaie, 2 Frauenmützen, 1 Strickzeug (roth), 1 Bund Schlüssel, 1 einzelner Schlüssel, 2 Paar wollene Handschuh, 1 gestrickter Handschuh, 1 Knauel Zwirn, 1 Stahlfederhalter.

Stadtrath.

Sitzung vom 27. Oct. 1864.

(Fortsetzung.)

Dagegen sei in Oldenburg der Miethwerth in vielen Fällen mehr nach den Herstellungskosten, als nach den bei manchen Häuserformationen schwer zu bestimmenden Miethwerth bemessen, und wird weiter die Vermuthung ausgesprochen, daß in Oldenburg zur Bestimmung des Miethwerths, namentlich der Nebengebäude die Herstellungskosten in Betracht gezogen seien, wodurch Oldenburg in Nachtheil gerathen sein könne, wenn in anderen Gemeinden nicht ähnlich verfahren sei.

Die Herstellungskosten unter Berücksichtigung der Abnutzung werden dann als die nur allein richtige Grundlage zur Gewinnung richtiger Resultate für den Mieth- oder Wohnwerth der Gebäude bezeichnet.

Die neue Gebäudesteuer ist auf dem Grundsatz begründet daß der von der Einrichtung und Lage des Gebäudes abhängige Nutzungswerth, nicht aber der Bauwerth (die Herstellungskosten) die Grundlage der künftigen Besteuerung bilden soll und nur in einem Falle, nämlich bei den Fabrikgebäuden muß nach Vorschrift der Abschätzungs-Instruction (§. 42 und 43) das reine Baucapital ermittelt und zur Grundlage der Besteuerung gemacht werden, der Maasstab aber wie hoch es besteuert werden soll, richtet sich auch in diesem Falle nach dem vergleichsweise ermittelten Procentsatz, den der geschätzte Miethwerth vom Baucapitale in der betreffenden Gemeinde giebt.

In dieser letzten Beziehung, nämlich in der Höhe des Procentsatzes (4,5 %) mit dem das Baucapital der Fabrikgebäude der Stadt Oldenburg zur Miethwerthsfeststellung dieser Gebäude herangezogen werden sollte, fand der unterzeichnete Vorstand die Stadt Oldenburg im Vergleich zu anderen Ge-

meinden des Landes zu hoch belastet und ordnete eine nochmalige Ermittlung und Veranschlagung der Probehäuser an; durch diese Ermittlung ist der Procentsatz für die Miethwerthsfestsetzung der Fabrikgebäude auf 3,6 % ihres reinen Baucapitals ermäßigt. Dieser ermäßigte Procentsatz ist von der Generalabschätzungscommission bestätigt, dagegen sind die Ausführungen der Reclamationschrift in Bezug auf die Berücksichtigung der Herstellungskosten bei der Schätzung aller übrigen Gebäude als unbegründet abgewiesen. Namentlich sind die Nebengebäude vor der Beschlußfassung noch einmal eingehend untersucht und mit sehr geringen Ausnahmen als mäßig angesetzt befunden.

Es blieb nun noch der allgemeine Vorwurf zu prüfen: daß nämlich der reine Miethwerth in Oldenburg durchweg zu hoch, in den meisten übrigen Gemeinden zu niedrig berechnet sei, und die speciellen Begründungen, wornach

- a. die ersten niedrigen Classen in den ländlichen Gemeinden massenhaft, in Oldenburg der 1. ^{er} Satz gar nicht, im Uebrigen die untern Classen sehr schwach vertreten,
- b. die größeren und besseren ländlichen Wohnungen zu niedrig zum Miethwerth eingeschätzt sind,
- c. in Oldenburg die Abschätzung zur Zeit besonders hoher Miethpreise stattgehabt habe, seit der Zeit über den Bedarf gebaut sei und jetzt eine Reihe von Wohnungen leer ständen, so daß der Miethpreis stark gefallen sei und endlich
- d. auf die Beschaffenheit der Wohngebäude und den daraus herzuleitenden Wohnwerth der Gebäude in andern, namentlich den ländlichen Gemeinden zu wenig, dagegen auf die Belegenheit, ob in der Stadt oder auf dem Lande zu viel Gewicht gelegt sei.

Solchen, nach den verschiedensten Richtungen hin fund gegebenen Zweifeln mußte eine möglichst unparteiische Prüfung gesichert werden. Der Vorstand beauftragte daher die Protocollführer aller 14 Abschätzungsbezirke soweit thunlich in ihrem Bezirke aus jeder Specialclassse einige factisch vermietete Häuser in ihren Miethsverhältnissen genau zu ermitteln und nach Abzug der etwa mit vermieteten sonstigen Nutzungen zum vollen am Orte werthseienden Preise, sowie nach Anwendung der durch das Abschätzungsgesetz vorgeschriebenen Abzüge, das Verhältniß des reinen Miethertrages zum geschätzten Miethwerthe festzustellen.

Dies ist geschehen und ist bei Weitem die Mehrzahl der in den Bezirken so festgestellten vermieteten Wohngebäude von der General-Abschätzungs-Commission, um eine gleichmäßige Beurtheilung, namentlich der Abzüge für die Gebäudeunterhaltungskosten sicher zu stellen, und die Richtigkeit der sonstigen

Angaben zu prüfen, an Ort und Stelle bei Gelegenheit der Reclamationsentscheidungen Gemeinde gegen Gemeinde revidirt. Es sind in solcher Weise 485 verschiedene vermietete Gebäude speciell festgestellt und stellt sich bei denselben das Mehr des reinen Mieth-Ertrages über den geschätzten Miethwerth im Durchschnitt auf 3,9 Thlr. und auf 15,1 % pro Haus, während die gleiche Ermittlung von 35 Häusern in der Stadt Oldenburg das gleiche Mehr auf 7,1 Thlr. und auf 15,0 % ergab.

Nach diesen Verhältniszahlen ist also Oldenburg im Vergleich zum Durchschnitt des Landes nach dem procentischen Verhältniß der Miethen zum geschätzten Miethwerthe genau richtig, nach dem Miethüberschuß im Gelde zu niedrig eingeschätzt. Dabei beweisen Zahlen in Betreff der Stadt Oldenburg, daß die Procente der Unterhaltungskosten gewiß hoch genug, die Abzüge für Nebennutzung in der Miethen, als da die Gartenflächen zc. sind, entschieden mit zu hohen, die Stadt begünstigenden Sätzen in Abzug gebracht sind. Die General-Abschätzungs-Commission ließ aber die hierin vom Protocollführer vorgeschlagenen Zahlen meistens unverändert passiren, um sich gegen den Vorwurf der Partheilichkeit gegen die Stadt völlig zu sichern.

Anbelangend den Einwurf

- a. daß die niederen Klassen der Gebäude in den ländlichen Gemeinden massenhaft vertreten, in der Stadt aber schwach besetzt seien, so konnte die General-Abschätzungs-Commission bei nochmaliger Revision der städtischen Nebengebäude und Hintergebäude und nach den dabei ermittelten hohen Miethen der bewohnten Gebäude dieser Gattung sich, wie schon oben gesagt, nicht überzeugen, daß denselben zuviel geschehen sei. Will aber der verehrliche Stadtmagistrat den zur menschlichen Wohnung benutzten, also nicht dem landwirthschaftlichen Betriebe bestimmten Theil der ländlichen Häuser der niederen Classen eingehend revidiren lassen, so wird er sich unzweifelhaft überzeugen, daß sie nicht mehr Miethwerth, gewiß aber nicht so viel Wohnwerth im Sinne der Reclamationschrift haben, und daß — wenn die Herstellungskosten der gesetzliche Maaßstab der Besteuerung wären — der Oldenburger Procentsatz von 3,6 % für die Fabrikgebäude auf die Herstellungskosten dieser Wohnräume angewendet, meistens zu einer niedrigeren Einschätzung derselben führen würde.

(Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redacteur: C. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.